



VII D.

100/548 9/

Pa. 73

571  
187



Daß keine  
**Kaufmannschaften**  
In  
**Waaren, VICTUALIEN**  
und **Geträncke**  
In  
**Dörfern oder sonst auf dem Lande**  
heimlich und verbotener Weise abgesetzt  
werden sollen.

De Dato Berlin / den 15. Julii 1733.

---

Magdeburg,

Gedruckt bey Andreas Müllern und Gabriel Gotthilff Fabern, im N. D. C.





112

1717 an 2

**Wir** **Friedrich Wilhelm** von  
**Gottes Gnaden / König in**  
**Preussen / Marggraf zu Branden-**  
**burg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Kämmerer**

und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Mecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Madenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem bishero verschiedentlich sich hervor gethan, daß sowohl zu Lande die Land-Kutscher und Extra-Postfabrer, Fuhrleute und Kärner, sonderlich aber Juden und andere gewinnstüchtige und betrügliche Leute mehr, als auch zu Wasser die Schiffer, Schiffschreiber, Schiffknechte und Kahnführer zum grossen Nachtheil Unserer Zoll- und Accise-Revenüen sich unterstanden, allerhand Kaufmannschaften und Victualien, auch Branntwein, Toback, Thé, Caffée, und andere hoch impotirte, ja gar verbotene Waaren auf den Dörfern, in den Krügen und andern verborgenen Schlupfwinkel abzugeben, welche hernach bey Nachtzeit oder sonst durch allerley heimliche Practiquen entweder in die Städte eingeschleppt, oder auf dem Lande hin und wieder verhandelt werden; Solchem schädlichen Beginnen aber nicht länger nachgesehen werden kan noch soll: Als befehlen Wir hiermit ernstlich allen und jeden Gerichts-Obriegkeiten, Land- und Steuer-Räthen, wie auch Unseren Beamten, Landjägern, Heerdenreutern, Hegemeistern, Glashüttenmeistern, Ther- und Kohlen-Schweilern, Schulzen, ins besondere aber allen Zoll- Land- und Policy-Ausreutern, ingleichen den Krügern und Wirten auf den Haupt- und Landstrassen, wie auch denen

an

an den Strömen und Flüssen, auf die durch- und vorbeypassirenden Fuhrleute, Extra-Posten und Frachtwagen, Schiffer und Schiffknechte, auch Rahnführer, vornehmlich aber auf die von den Messen und Märkten zurück kommenden Kaufleute, Kramer und Juden mit allem Fleiß Achtung zu geben, und auf keinerley Weise zu gestatten, daß selbige auf den Dörfern, weder auf Unseren Lusthäusern bey den daselbst seyenden Castellanen und anderen Bedienten, noch in den Krügen und Wirtshäusern, oder bey anderen Einwohnern, Predigern, Küstern und Schulmeistern, Glas- oder Icherhütten einige Kaufmannschaften an Waaren, Victualien und Getränke niederlegen und absetzen, wann nicht ordentliche Frachtbriefe dabey verhanden, an wen und wohin die abgesetzten Sachen und Waaren weiter versandt werden sollen; als welches in dergleichen Fällen der Kaufmannschaft zum Besten, wann sie den gehörigen Zoll davon erlegen, unbenommen, auch denen auf dem Lande wohnenden von Adel und anderen Eingewesenen nach wie vor frey verbleibet, dasjenige, was sie zu ihrer Nothdurft erlaubter Weise kommen lassen, ungehindert nach dem Orte ihrer Wohnung unter richtigen und deutlichen Adressen zu bringen; Wobey Wir aber die Zuversicht haben, daß sie weder vor sich selbst, noch durch ihre Leute, zum Nachtheil Unserer Cassen dabey Unterschleiffe begen und dulden, noch weniger aber mit Thée und Caffée, Wein, Frankbranntwein, Toback und dergleichen hoch impostirten oder gar verbotenen Waaren einiges Verkehre oder Handlung treiben werden.

Damit man aber jederzeit an demjenigen letzten Orte, wohin die Hauptladung zu Wasser oder Lande gehen soll, von den unterwegs abgeladenen Stücken sichere Nachricht haben könne; So sollen die Zoll-Verwalter und Zoll-Pächter von einem Zoll-District zum andern alle für Lohn fahrende Fuhrleute, Extra-Posten, Schiffer und Rahnführer genau examiniren, ob sie von der im ersten einländischen Zoll angegebenen Ladung etwas abgeladen haben, wie der Ort und derjenige heisse, allwo es abgesetzt worden, wie viel Stück und was vor Waaren es gewesen; Was nun solchergestalt abgesetzt zu seyn angegeben wird, darüber hat derjenige Zoll-Verwalter oder Pächter, bey welchem die abgesetzten Stücke zuerst gemeldet werden, dem Schiffer oder Fuhrmann nebst dem ordinären Zollkettel einen Schein unter seiner Hand und beygedrucktem Zollstempel auf einem halben Bogen, gegen Erlegung 3 Pfennige Schreibgebühren auszustellen, und darauf umständlich zu verzeichnen, an welchem Orte und bey wem namentlich ein oder mehr Stücke abgesetzt, was es vor Waaren, auch an wen und wohin solche adressirt seyn; Der Schiffer oder Fuhrmann aber hat diesen Schein, so oft er von neuem etwas absetzet, dem nächsten Zoll-Verwalter zur fernern Bescheinigung und Einschreibung der abgesetzten Stücke vorzulegen, und bis zur letzten Zoll-Stette damit zu continuiren, da er dann am Lieferungs-Orte das von Zoll zu Zoll empfangene Attest, nebst seinem ordinären Zollkettel, bey dem Zoll- und Accise-Amte abzugeben, und damit zu belegen hat, wo die unterwegs abgeladenen Stücke geblieben und hingekommen sind.

So fern nun jemand von Schiffern, Schiffschreibern, Schiffknechten und Rahnführern, Fuhrleuten, Land-Kutschern, Extra-Postfabrern, Kramern und Juden wieder unser Verbot sich betreten lassen solte; auf den Dörfern einige Waaren

ren, Victualien, Kaufmannschaften und andere dergleichen Sachen heimlich abzu-  
setzen, wobey keine Frachtbriefe noch andere sichere Adressen und Nachrichten ver-  
handen, wem es zugehöre, und wohin es weiter gebracht werden solle; So soll ein  
solches alsofort bey der Gerichts-Obrigkeit, Beamten, Schulzen und Vorstehern  
der Gemeine gemeldet, die niedergelegten Sachen in die Gerichte geliefert, da-  
selbst versiegelt und unverzüglich davon an die nächste Accise Meldung gethan,  
von dieser aber sodann deshalb ein ausführlicher Bericht an Unsere Krieges- und  
Domainen-Cammer durch die Steuer-Räthe eingesandt werden; da dann den  
befundenen Umständen nach nicht allein der Fuhrmann oder Schiffer seiner Pfer-  
de und Wagen oder Schiffs-Gefässe verlustig erklärt, und die heimlich niederge-  
setzten Waaren confisciret, sondern auch diejenigen, so solche aufgenommen und  
verbergen gehoffen, als Hehler zur gebührenden Strafe gezogen, und anderen zum  
Abscheu in die Karre gebracht, oder die vorkommenden dabey interessirten Per-  
sonen sonst am Leibe oder mit Gelde exemplarisch bestrafet werden sollen.

Dahingegen soll der Denunciant, welcher dergleichen heimlich und betrieg-  
licher Weise niedergelegte Waaren entdeckt, jedesmahl den vierten Theil davon,  
oder vom Werth derselben, zu seiner Belohnung empfangen, und sein Nahme  
verschwiegen werden.

Damit nun dieses Unser Edict zu jedermanns Wissenschaft kommen möge,  
so soll dasselbe in allen Zoll-Stetten, Accise-Stuben, Krügen, Wirthshäusern  
und Schulzen-Gerichten, auch sonst in locis publicis öffentlich angeschlagen,  
und überall gehörig bekannt gemachet werden.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und henge-  
drucktem Königl. Insegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15.  
Julii 1733.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Dierck. F. W. v. Diebahn. F. W. v. Hoppe.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

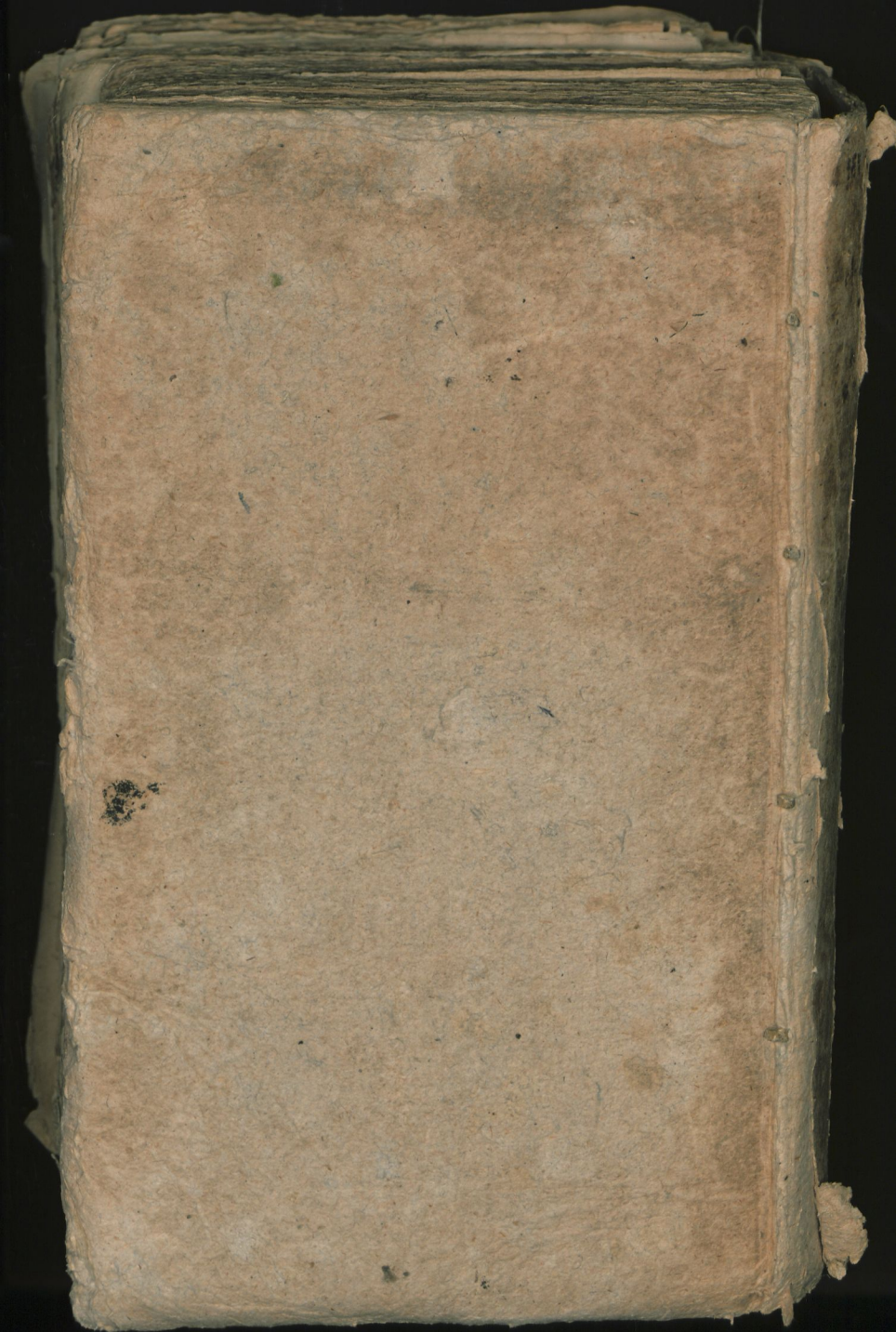
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

207







571  
187

WIT.

Daß keine

Wirtschaften

In

Waren, VICTUALIEN

und Getränke

In

der sonst auf dem Lande

und verbotener Weise abgesetzt  
werden sollen.

Berlin / den 15. Julii 1733.

Magdeburg,

Müllern und Gabriel Gotthilff Fabern, im A. D. C.

